



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 140/29-I/8/90

Wien, am 7. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5117/AB
1990 -05- 09
zu 5360/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 5.4.1990 unter der Nummer 5360/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Durchführung des Datenschutzgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1) Hat der Bundesminister für Inneres Verordnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 DSG erlassen?
- 2) Wenn nein, warum ist die nähere gesetzmäßige Durchführung dieser Bestimmung des Datenschutzgesetzes bisher unterblieben?
- 3) Wann wird der Bundesminister von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, um die Verwaltungspraxis durch Rechtsverordnungen transparenter zu machen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Durch den Bundesminister für Inneres ist lediglich die Ziffer 1 (Ausnahmeregelung für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege) des § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz zu vollziehen. Für den Vollzug dieser Bestimmung sieht das Gesetz keine Verordnungsermächtigung vor.

Eine Verordnungsermächtigung ist lediglich für die Ziffer 3 (Ausnahmebestimmung für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung) des § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz vorgesehen. Die zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung erforderliche Verordnung ist allerdings nicht vom Bundesminister für Inneres sondern von der Bundesregierung nach Anhörung des Datenschutzrates im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen.

Zu Frage 3:

Wie bereits aus der Beantwortung zu Frage 2 abzuleiten ist, hat der Bundesminister für Inneres keine Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz zu erlassen.

Fraxler